

REGLEMENT

ÜBER

GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND –GEBÜHREN

Gestützt auf § 118 Baugesetz und § 52, Absatz 2, der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

Geltungs- und Anwendungsbereich

² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr im Siedlungsgebiet, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Das Reglement regelt:

*Inhalt
(§§ 2 und 3 GBV)*

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen,
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung,
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II. Verkehrsanlagen

§ 3 ¹ Die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen werden in die Kategorien:

*Strassenkategorien
(§ 39 GBV)*

- Erschliessungsstrassen
- Sammelstrassen
- Hauptverkehrsstrassen
- Fusswege

inklusive zugehörige Trottoirs eingeteilt.

² Die Einteilung ergibt sich aus dem rechts-gültigen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan).

- | | | |
|------------|---|--------------------------------|
| § 4 | ¹ Die Beiträge beim Neubau, Ausbau und bei der Korrektion einer Verkehrsanlage betragen für | <i>Beiträge
(§ 42 GBV)</i> |
| | - Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 % | |
| | - Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60 % | |
| | - Hauptverkehrsstrassen 40 % | |
| | ² Die einbezogene Fläche geht aus dem Beitragsplan hervor. Sie wird nur bei verschiedener Ausnützungsziffer unterschiedlich gewichtet. | |

- | | | |
|------------|--|------------------------------------|
| § 5 | Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.-. Preisstand Frühjahr 1986 gemäss „Zürcher Baukostenindex“. | <i>Ersatzabgabe
(§ 43 GBV)</i> |
|------------|--|------------------------------------|

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

- | | | |
|------------|---|--|
| § 6 | ¹ Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen, welche gemäss Generellem Kanalisations-Projekt (GKP) der unmittelbaren Erschliessung dienen, erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 % an die Bruttoanlagekosten, deren Höhe sich nach dem GBV §§ 14, 44 und 45 berechnet. | <i>Beiträge
(§§ 44 und 45 GBV)</i> |
| | ² Die einbezogene Fläche geht aus dem Beitragsplan hervor. Sie wird nur bei verschiedener Ausnützungsziffer unterschiedlich gewichtet. | |
| § 7 | Für Abwasserbeseitigungsanlagen, welche gemäss GKP nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen (Basiserschliessung), erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 % der Bruttoanlagekosten. | <i>Basis-Erschliessung
(§ 8 lit. b) GBV)</i> |
| § 8 | ¹ Die Anschlussgebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen betragen 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Gebäude-Neuwert). ¹⁾ ²⁾ | <i>Anschlussgebühren
(§§ 29 und 46 GBV)</i> |
| | ² Bei An- und Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, sofern ¹⁾ die Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung einen Mehrwert deklariert. ³⁾ | |

¹) Änderung GV vom 14.12.99

²) Änderung GV vom 27.11.2023

³) Änderung GV vom 23.06.2014

² ⁴) Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

- | | |
|--|--|
| <p>§ 9 ¹ Die Rahmengebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt ⁵⁾ CHF 3.50 bis CHF 5.50 pro m³ bezogenes Frischwasser.
Zurzeit beträgt die Gebühr Fr. 4.- / m3. ²⁾
Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühr nach Bedarf im vorgegebenen Rahmen anzupassen. ⁶⁾</p> <p>² Bei privaten Wasserversorgungen und in Landwirtschaftsbetrieben und Gärtnereien wird ein Wassermesser zulasten des Bezügers eingebaut.</p> <p>³ Für landwirtschaftliche Betriebe wird der halbe Ansatz angewendet: zurzeit Fr. 2.00 pro m³ bezogenes Frischwasser. ⁷⁾
Für Betriebe, deren Brauchwasser für das Vieh separat erfasst wird, wird für diese Menge keine Gebühr erhoben.</p> <p>⁴ Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage beträgt Fr. 50.- pro Wohneinheit bzw. Gewerb- oder Dienstleistungsbetrieb. ⁸⁾</p> | <i>Benützungsgebühr
(§§ 32 und 47 GBV)</i> |
|--|--|

IV. Wasserversorgungsanlagen

- | | |
|--|---|
| <p>§ 10 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde gemäss kant. Reglement über Erschliessungsbeiträge und –gebühren Beiträge von 80 % der Bruttoanlagekosten, deren Höhe sich nach dem GBV §§ 14, 48 und 49 berechnet.</p> | <i>Beiträge
(§§ 48 und 49 GBV)</i> |
| <p>§ 11 ¹ Die Anschlussgebühren für Wasserversorgungsanlagen betragen 4 % der Gebäudeversicherungs-⁹⁾ ¹⁰⁾</p> | <i>Anschlussgebühr
(§§ 29 und 50 GBV)</i> |

⁴) Ergänzung GV vom 23.06.2014

⁵) Änderung GV vom 23.06.2014

⁶) Änderung GV vom 23.06.2014

⁷) Änderungen GV vom 27.01.92, 19.12.94/ 14.12.99/ 23.11.09 / 03.12.2012

⁸) Ergänzung GV vom 17.12.2001

⁹) Änderung GV vom 14.12.99

¹⁰) Änderung GV vom 27.11.2023

summe.

² Bei An- und Umbauten ist eine Nachzahlung zu leisten, sofern die Schätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung einen Mehrwert deklariert. ¹¹⁾

³ ¹²⁾ Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

- § 12 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine möglichst kostendeckende Gebühr im Rahmen von CHF 2.50 bis CHF 4,50 ¹³⁾ pro m³ bezogenes Trinkwasser. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Gebührenansatz fest. Zurzeit beträgt die Gebühr **Fr. 4.25** pro m³ bezogenes Frischwasser inklusive Mehrwertsteuer. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühr nach Bedarf im vorgegebenen Rahmen anzupassen. ¹⁴⁾ ¹⁶).
- ² Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 30.- pro Jahr. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.
- ³ Nicht in der Gemeinde wohnhafte Wasserbezüger bezahlen anstelle der Abonnementsgebühr eine Grundpauschale von Fr. 400.-, wovon Fr. 370.- mit dem bezogenen Wasser verrechnet werden können.
- ⁴ Die Gebühr für Bauwasser beträgt pauschal Fr. 200.- pro Wohnung bzw. Gewerbe- und Industriebaute.
- ⁵ Die Grundgebühr beträgt: ¹⁵⁾
Fr. 50.- pro Haushaltung

*Benützungsgebühr
Wasserzins
(§§ 32 und 51 GBV)*

V. Schluss und Uebergangsbestimmungen

- § 13 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes

Aufhebung bis-

¹¹⁾ Aenderung GV vom 23.06.2014

¹²⁾ Ergänzung GV vom 23.06.2014

¹³⁾ Aenderung GV vom 23.06.2014

¹⁴⁾ Aenderung GV vom 23.06.2014

¹⁵⁾ Aenderung GV vom 27.11.2023

¹⁶⁾ Aenderung GV vom 04.12.2025

werden sämtliche widersprechende Bestim-
mungen anderer Reglemente aufgehoben.

heriger Reglemente

- ² Aufgehoben sind insbesondere:
- Perimeterreglement, RRB 3717 vom 9. Juli 1971;
 - Reglement über Kanalisationsbeiträge und -gebühren, RRB 4323 vom 27. Juli 1973.
 - Reglement über Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung, RRB 3609 vom 21. Juni 1974.

§ 14 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 1986

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. C. Füeg-Hitz

sig. G. Tribelhorn

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3196 am 28. Oktober 1986
Änderungen vom Regierungsrat genehmigt mit

- RRB Nr. 2691 vom 06. September 1988
- RRB Nr. 432 vom 09. März 1999

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller

EINWOHNERGEMEINDE WISEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Sig. Matthias Geiger

sig. Irma Looser

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2015 / 402 vom 17. März 2015.

Aenderungen

Aenderung GV vom 22.08.1988 / RRB 2691 vom 06.09.1988
Aenderungen vom 27.1.1992
Aenderungen vom 19.12.1994
Aenderungen GV vom 14.12.1999
Ergänzung GV vom 17.12.2001
Aenderungen GV vom 23.11.2009
Jährliche Festlegung durch GV
Ergänzung GV vom 17.12.2001
Aenderungen vom 03.12.2012
Aenderungen GV vom 23.06.2014
Aenderungen GV vom 27.11.2023
Aenderung GV vom 24.11.2025